

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Rockerkriminalität und Prostitution in Baden-Württemberg und insbesondere in Heilbronn

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Schlussfolgerungen sie aus der in einem aktuellen Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart zu Tage getretenen Verstrickung der Rockerszene in die Straftaten rund um das Großbordell „Paradise“ zieht;
2. welche „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) und andere Rockergangs in Baden-Württemberg tätig sind;
3. inwieweit die OMCG und andere Rockergangs eine territoriale Aufteilung des Landes vorgenommen haben;
4. was dies konkret insbesondere mit Blick auf die Abgrenzung der Interessensphären in Bezug auf das Rotlichtmilieu und/oder den Handel mit Betäubungsmitteln bedeutet;
5. welche nationalen und internationalen Verflechtungen der in Baden-Württemberg tätigen OMCG und Rockergangs ihr bekannt sind;
6. inwieweit ihr Erkenntnisse zu Sicherheitsgefahren durch Rockergruppierungen mit Auslandsbezug vorliegen, insbesondere hinsichtlich nachrichtendienstlicher Steuerung und Bezüge zur ausländischen organisierten Kriminalität;
7. wie sie das Risiko von Auseinandersetzungen zwischen OMCG und „neuen“ Rockergruppierungen beurteilt;
8. wie sie die Ausstattung der Ermittlungsbehörden im Land in Bezug auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und insbesondere der Rockerkriminalität beurteilt;

Eingegangen: 14.03.2019/Ausgegeben: 01.04.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. welche personellen und sachlichen Mittel den Ermittlungsbehörden diesbezüglich zur Verfügung stehen;
10. inwieweit sie ein Bedürfnis sieht, gesetzliche Regelungen anzupassen, um die Bekämpfung der Rockerkriminalität im Land – insbesondere mit Blick auf die Betätigung von OMCG und anderen Rockergangs im Rotlichtmilieu – zu verbessern;
11. welche Erkenntnisse sie zur Entwicklung des Heilbronner Straßenstrichs im Bereich der Hafenstraße hat;
12. welche Erkenntnisse sie zu den dort tätigen Prostituierten hat, insbesondere zur Herkunft der Prostituierten, etwaigen Zuhältern, den Wegen, wie die Prostituierten nach Deutschland und Heilbronn kamen, des Bildungsgrads inklusive des Anteils von Analphabeten und der Unterkünfte der Prostituierten;
13. inwieweit OMCG oder andere Rockergangs vom Heilbronner Straßenstrich profitieren;
14. inwieweit es im Umfeld des Heilbronner Straßenstrichs zu Straftaten kam;
15. inwieweit, unter Angabe der Zahl der Kontaktaufnahmen, der jeweiligen Behörden, des Ziels der Kontaktaufnahmen, der rechtlichen Grundlagen für die Kontaktaufnahmen (insbesondere des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz) sowie des zeitlichen Horizonts der Kontakte, Behörden in den letzten Jahren Prostituierte des Heilbronner Straßenstrichs kontaktierten beziehungsweise Prostituierte Behörden kontaktierten.

18. 02. 2019

Dr. Goll, Weinmann, Keck, Haußmann,
Dr. Schweickert, Brauer FDP/DVP

Begründung

Nach Presseberichten hat der ehemalige Geschäftsführer des Großbordells „Paradise“ in Leinfelden-Echterdingen vor dem Landgericht Stuttgart gestanden, „auch aus Furcht vor den Zuhältern aus dem ‚Hells Angels‘- und ‚United Tribunes‘-Milieu“ Beihilfe zu Menschenhandel und Zwangsprostitution geleistet zu haben. Dies erhellt die Verstrickung von Rockergruppierungen in Deliktsfelder, die mit dem Rotlichtmilieu in Verbindung stehen. Zudem werden Einzelheiten zum Heilbronner Straßenstrich abgefragt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. März 2019 Nr. 3-0141.5/1/150 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Schlussfolgerungen sie aus der in einem aktuellen Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart zu Tage getretenen Verstrickung der Rockerszene in die Straftaten rund um das Großbordell „Paradise“ zieht;

Zu 1.:

Zur Aufklärung der Tathandlungen und Überführung der Täter im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bordellkette „Paradise“ wurden Ermittlungen durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) und die Bundespolizeidirektion Stuttgart geführt. Durch das Verfahren wurde ein engmaschiges Beziehungsgeflecht zwischen den Betreibern und Angehörigen der sogenannten „Rockerszene“ offengelegt. Diesbezüglich sind die erzielten Tataufklärungen und die erfolgten Verurteilungen als bedeutender Erfolg der langfristigen und umfassenden Ermittlungstätigkeiten zu bewerten.

Rockergruppierungen und die nach deren Vorbild aufgebauten rockerähnlichen Gruppierungen weisen spezifische Strukturen, eine hierarchische Gliederung, ein strenges Reglement und einen klar definierten Verhaltenskodex mit Strafordrohungen bei Regelverstößen auf. Der Umstand, dass bei den Mitgliedern von Rocker- und rockerähnlichen Gruppierungen zumeist keine Kooperations- bzw. Aussagebereitschaft gegenüber Behörden besteht und auch versucht wird, Zeugen sowie Opfer von einer Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden abzuhalten, bedingt, dass Straftaten von Rocker- und rockerähnlichen Gruppierungen den Strafverfolgungsbehörden nur in Teilen bekannt werden. In Bezug auf kriminelle Machenschaften von Rocker- und rockerähnlichen Gruppierungen verfolgt die Polizei Baden-Württemberg ein langfristig angelegtes, strategisch-taktisches Konzept unter konsequenter Umsetzung einer sogenannten „Null-Toleranz-Strategie“ zur nachhaltigen Bekämpfung der Kriminalität in diesem Phänomenbereich. Die Ermittlungserfolge im aktuellen Verfahren um die Bordellkette „Paradise“ bestätigt aus Sicht der Polizei Baden-Württemberg diesen ganzheitlichen Bekämpfungsansatz. Auch wenn sich die im aktuellen Verfahren gewonnenen, spezifischen Erkenntnisse zur Verstrickung zwischen Bordellbetreibern und Angehörigen von Rocker- und rockerähnlichen Gruppierungen nicht ohne Weiteres auf die Geschäftspraktiken und Betriebskonzepte der Betreiber anderer Bordellbetriebe übertragen lassen, so sind die erzielten Ermittlungserfolge doch als Beleg für die Wirksamkeit des gewählten Bekämpfungsansatzes zu werten.

Für mögliche vergleichbare Betriebskonzepte geht die Landesregierung von einer Signalwirkung an die Betreiber von Prostitutionsstätten aus. In Fällen von Zwangsprostitution und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung kann eine strafrechtlich relevante Mitverantwortlichkeit von Bordellbetreibern gegeben sein.

2. welche „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) und andere Rockergangs in Baden-Württemberg tätig sind;

3. inwieweit die OMCG und andere Rockergangs eine territoriale Aufteilung des Landes vorgenommen haben;

Zu 2. und 3.:

In Baden-Württemberg sind nach Erkenntnissen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) Ortsgruppen der international bekannten Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG), Bandidos MC (BMC), Gremium MC (GMC), Hells Angels

MC (HAMC) und Outlaws MC (OMC) sowie deren Supporterclubs und andere polizeilich relevante Motorradclubs und rockerähnliche Gruppierungen ansässig. Die Niederlassungen verteilen sich auf das ganze Land. Schwerpunkte bestehen hierbei in den Zuständigkeitsbereichen der Polizeipräsidien Karlsruhe, Konstanz, Ludwigsburg, Mannheim, Tuttlingen und Ulm.

Die Beanspruchung von Territorien stellt erfahrungsgemäß eine szenetypische Vorgehensweise von Rocker- und rockerähnlichen Gruppierungen dar. Die sogenannten „Hoheitsgebiete“ werden zur Entfaltung legaler und krimineller Aktivitäten genutzt.

Dabei sind sowohl Gebiete im Umfeld von Ortsgruppen, aber auch in weiterer Entfernung zu den Ortsgruppen von Relevanz. Macht- und Territorialinteressen werden auch gegenüber konkurrierenden Clubs oftmals mit hoher krimineller Energie durchgesetzt. Bei derartigen Machtdemonstrationen jedweder Art wird durch die Polizei Baden-Württemberg frühzeitig und niederschwellig interveniert.

4. was dies konkret insbesondere mit Blick auf die Abgrenzung der Interessenssphären in Bezug auf das Rotlichtmilieu und/oder den Handel mit Betäubungsmitteln bedeutet;

Zu 4.:

Erfahrungsgemäß stehen Rockergruppierungen auch in Verbindung zum Rotlichtmilieu. Die Mitglieder von Rocker- bzw. rockerähnlichen Gruppierungen üben hierbei beispielsweise Tätigkeiten im Überwachungsgewerbe aus. Der Großteil der von Angehörigen von Rockervereinigungen begangenen Straftaten liegt im Bereich der Rohheitsdelikte (gefährliche Körperverletzung, einfache Körperverletzung, räuberische Erpressung, Erpressung, Bedrohung). Weiterhin sind Straftaten im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes, Arzneimittel- und Waffengesetzes festzustellen. In zurückliegenden Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittel- oder Waffengesetz konnte festgestellt werden, dass Mitglieder einer Ortsgruppe eines Rockerclubs oder einer rockerähnlichen Gruppierung solche Straftaten auch in ihrem beanspruchten „Hoheitsgebiet“ begangen haben.

5. welche nationalen und internationalen Verflechtungen der in Baden-Württemberg tätigen OMCG und Rockergangs ihr bekannt sind;

Zu 5.:

Rockergruppierungen sehen sich als Bruderschaften an und zelebrieren eine enge Verbindung unter Gleichgesinnten. So ist regelmäßig festzustellen, dass Mitglieder einzelnen Ortsgruppen aus Baden-Württemberg andere Ableger im Bundesgebiet und im Ausland besuchen oder von Mitgliedern aus dem Bundesgebiet und dem Ausland besucht werden. Diese Treffen oder auch Feierlichkeiten dienen der Pflege von „Freundschaften“, können jedoch nach Bewertung der Polizei Baden-Württemberg auch der Sicherung von Macht und Einfluss innerhalb der Rockerstrukturen und gegenüber anderen Rockervereinigungen dienen.

In den letzten Jahren wird immer wieder beobachtet, dass einzelne Mitglieder baden-württembergischer Ortsgruppen der OMCG zu anderen Ablegern im Bundesgebiet oder im Ausland wechseln. Hintergrund derartiger Aktionen ist auch der Versuch, möglichen Vereinsverboten zuvorzukommen.

6. inwieweit ihr Erkenntnisse zu Sicherheitsgefahren durch Rockergruppierungen mit Auslandsbezug vorliegen, insbesondere hinsichtlich nachrichtendienstlicher Steuerung und Bezüge zur ausländischen organisierten Kriminalität;

Zu 6.:

Gerade der Handel mit Betäubungsmitteln stellt ein Deliktsfeld dar, das regelmäßig den Bereich der Organisierten Kriminalität tangiert. So konnte in einzelnen Ermittlungsverfahren auch immer wieder die Einfuhr von Betäubungsmitteln aus

dem Ausland durch Mitglieder von Rockergruppierungen belegt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3., 4. und 5. verwiesen.

Die Polizei Baden-Württemberg steht bezüglich Rockergruppierungen und deren Mitgliedern im Rahmen des Informationsaustauschs regelmäßig mit den Sicherheitsbehörden der Bundesländer und des Bundes, namentlich auch dem Landesamt für Verfassungsschutz und den übrigen Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder, in Kontakt. Zu dem zwischenzeitlich verbotenen OGBC wird auf die Landtagsdrucksachen 16/3158 (Antrag der Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP u. a. – Das Netzwerk aus der Union Europäisch-Türkischer Demokraten – UETD, AKP, dem türkischen Geheimdienst MIT, Islamisten sowie dem Osmanen Germania Boxclub BC – Nimmt die Landesregierung die Herausforderung ernst?), 16/3151 (Antrag der Abgeordneten Daniel Rottmann u. a. AfD – Umtriebe bewaffneter und unbewaffneter „Hilfstruppen“ der türkischen Regierung in Baden-Württemberg), 16/3187 (Antrag der Abgeordneten Thomas Blenke u. a. CDU – Sicherheitsspezifische Einordnung des „Osmanen Germania Boxclub“) sowie 16/3189 (Antrag der Fraktion Grüne – Das Netzwerk der „Union der Europäisch-Türkischen Demokraten“ – UETD in Baden-Württemberg) verwiesen.

7. wie sie das Risiko von Auseinandersetzungen zwischen OMCG und „neuen“ Rockergruppierungen beurteilt;

Zu 7.:

Clubstreitigkeiten und Rivalitäten unter den in Baden-Württemberg vertretenen internationalen OMCG sowie anderen Rocker- und rockerähnlichen Gruppierungen sind gegenwärtig allenfalls in Einzelfällen zu verzeichnen. Einflussreiche Mitglieder unterschiedlicher OMCG scheinen sich gegenseitig zu tolerieren.

Zuletzt waren im Jahr 2017 massive Auseinandersetzungen zwischen dem OGBC und der Gruppierung Bahoz zu verzeichnen. Im Zuge dessen wurde eine Ermittlungsgruppe beim LKA BW eingerichtet und letztlich die Führungsriege des OGBC durch das Landgericht Stuttgart zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Die Inhaftierungen sowie das Verbot des OGBC und die Selbstaflösung von Bahoz führten zur Beendigung der gewaltsamen Auseinandersetzungen dieser beiden Gruppierungen.

Das Auftreten einer neuen OMCG oder rockerähnlicher Gruppierung kann erfahrungsgemäß zu Spannungen und Konflikten führen, da szeneninterne Regeln und Gepflogenheiten missachtet werden.

8. wie sie die Ausstattung der Ermittlungsbehörden im Land in Bezug auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und insbesondere der Rockerkriminalität beurteilt;

9. welche personellen und sachlichen Mittel den Ermittlungsbehörden diesbezüglich zur Verfügung stehen;

Zu 8. und 9.:

In Baden-Württemberg ist eine flächendeckende Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Kriminalität durch Rockergruppierungen auf hohem Niveau gewährleistet. Mit Umsetzung der Polizeireform 2014 wurden bei den regionalen Polizeipräsidien in Baden-Württemberg flächendeckend spezialisierte Kriminalinspektionen zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität und der Organisierten Kriminalität eingerichtet, in deren Zuständigkeitsbereich auch die Bekämpfung der Rockerkriminalität angesiedelt ist. Aufgrund der deliktsübergreifenden Zuständigkeit sind quantitative Auskünfte zu Personalaufwänden im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität nicht möglich.

Für Ermittlungskosten sind im jährlichen Polizeihaushalt Baden-Württemberg insgesamt rund 9,7 Millionen Euro eingeplant. Im vergangenen Haushaltsjahr wurden zusätzlich eine Million Euro zur Stärkung der dezentralen Budgets an die regionalen Polizeipräsidien umgeschichtet. Ein Teil davon wurde belastungsorientiert zur

Finanzierung besonders kostenträchtiger Ermittlungsverfahren eingesetzt, die im Bereich der Organisierten Kriminalität regelmäßig zu bewältigen sind.

10. inwieweit sie ein Bedürfnis sieht, gesetzliche Regelungen anzupassen, um die Bekämpfung der Rockerkriminalität im Land – insbesondere mit Blick auf die Betätigung von OMCG und anderen Rockergangs im Rotlichtmilieu – zu verbessern;

Zu 10.:

Für die Bekämpfung der Rockerkriminalität verfolgt die Landesregierung eine „Null-Toleranz-Strategie“. In enger Abstimmung mit den zuständigen Staatsanwaltschaften werden Straftaten von Rocker- und rockeähnlichen Gruppierungen konsequent und kontinuierlich verfolgt.

Nachdem das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen am 22. Juni 2017 in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes festgestellt hat, dass der klagende Internetzugangsdiensteanbieter bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht verpflichtet ist, die in § 113 b Abs. 3 TKG genannten Telekommunikationsverkehrsdaten zu speichern (Az. 13 B 238/17), sieht die Bundesnetzagentur bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Durchsetzung der in § 113 b TKG geregelten Speicherverpflichtungen gegenüber allen verpflichteten Unternehmen ab. Es fehlt derzeit also an der Durchsetzbarkeit der bereits gesetzlich geregelten Speicherverpflichtung. Dies kann zum Verlust von hilfreichen Ermittlungsansätzen bei der Aufklärung von Straftaten führen.

11. welche Erkenntnisse sie zur Entwicklung des Heilbronner Straßenstrichs im Bereich der Hafenstraße hat;

Zu 11.:

In den vergangenen Jahren hat sich in Heilbronn im Bereich der Hafenstraße ein Straßenstrich etabliert. Zu Beginn im Jahr 2012 waren dort lediglich einzelne Prostituierte anzutreffen. Bereits im Jahr 2013 stieg die Anzahl der Frauen auf 15 bis 25 an und verbleibt seitdem auf diesem Niveau. Belastbare Zahlen zur Kundenfrequenz liegen nicht vor. Diese ist insbesondere tages-, jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen unterworfen.

Aufkommende Wohnwagen-Niederlassungen der Prostituierten konnten in den letzten Jahren durch konsequentes Entgegenwirken, gemeinsam mit der Stadt Heilbronn, unterbunden werden.

12. welche Erkenntnisse sie zu den dort tätigen Prostituierten hat, insbesondere zur Herkunft der Prostituierten, etwaigen Zuhältern, den Wegen, wie die Prostituierten nach Deutschland und Heilbronn kamen, des Bildungsgrads inklusive des Anteils von Analphabeten und der Unterkünfte der Prostituierten;

Zu 12.:

Erkenntnisse zu den Herkunftsstaaten der Prostituierten zeigen, dass diese zu einem geringen Teil aus Rumänien stammen. Mehrheitlich sind auf dem Straßenstrich Prostituierte bulgarischer Herkunft anzutreffen. Diese gehören überwiegend einer bulgarischen Minderheit an. Sofern sich die Frauen in männlicher Begleitung befinden, entstammen auch diese meist derselben bulgarischen Minderheit und sind mit den Frauen häufig nach eigenen Gesetzmäßigkeiten verheiratet.

Hinsichtlich der Reisewege der Prostituierten liegen dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium Heilbronn nur vage Erkenntnisse vor. Die An- und Abreise dürfte meist mittels Pkw oder Fernreisebussen erfolgen.

Zum Bildungsgrad der Prostituierten können in Ermangelung statistischer Erfassungen keine Auskünfte erteilt werden.

Den Informationen des Polizeipräsidiums Heilbronn zur Folge dienen den Prostituierten meist privat vermietete Wohnungen und Zimmer als Unterkunft. Häufig teilen sich mehrere Prostituierte diese Unterkünfte.

13. inwieweit OMCG oder andere Rockergangs vom Heilbronner Straßenstrich profitieren;

Zu 13.:

Es liegen keine Erkenntnisse über Bezüge von OMCG oder rockerähnlichen Gruppierungen zum Heilbronner Straßenstrich vor.

14. inwieweit es im Umfeld des Heilbronner Straßenstrichs zu Straftaten kam;

Zu 14.:

Zu Straftaten, welche sich auf dem Heilbronner Straßenstrich und dessen unmittelbaren Umfeld ereignen, findet keine separate statistische Erfassung statt. Nach den Erfahrungen des Polizeipräsidiums Heilbronn sind dort mehrheitlich Delikte der Eigentums- und Gewaltkriminalität zu verzeichnen. Überwiegend handelt es sich hierbei um Diebstahls- und Raubdelikte unter Beteiligung der Prostituierten – sowohl als Opfer, aber auch als Täterinnen zum Nachteil von Freiern. Vereinzelt kommt es darüber hinaus zu Standplatzkonflikten unter den Prostituierten, die in Körperverletzungsdelikten münden. Als Kriminalitätsbrennpunkt ist der Heilbronner Straßenstrich indes nicht zu bezeichnen.

15. inwieweit, unter Angabe der Zahl der Kontaktaufnahmen, der jeweiligen Behörden, des Ziels der Kontaktaufnahmen, der rechtlichen Grundlagen für die Kontaktaufnahmen (insbesondere des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz) sowie des zeitlichen Horizonts der Kontakte, Behörden in den letzten Jahren Prostituierte des Heilbronner Straßenstrichs kontaktierten beziehungsweise Prostituierte Behörden kontaktierten.

Zu 15.:

Die örtlich zuständigen Behörden stehen regelmäßig im Kontakt mit Prostituierten des Straßenstrichs Heilbronn. Eine statistische Erfassung der einzelnen Kontaktaufnahmen zu oder von Prostituierten des Heilbronner Straßenstrichs erfolgt dabei nicht.

Die Kriminalpolizei Heilbronn führt in der Regel wöchentlich Kontrollen auf dem dortigen Straßenstrich durch. Zur Betreuung und Hilfeleistung für die auf dem Straßenstrich tätigen Prostituierten erfolgt im Bedarfsfall ein datenschutzrechtlicher Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden und Hilfsorganisationen. Als rechtliche Grundlage enthält das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) im Abschnitt 5 Regelungen zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes und die hierfür notwendigen Befugnisse. Dies sind unter anderem Betretungs-, Prüfungs- und Auskunftsrechte sowie die Befugnis zur Durchführung von Personenkontrollen. In Baden-Württemberg regelt das zum 1. November 2017 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) unter anderem die behördlichen Zuständigkeiten. Demnach stehen die Befugnisse nach Abschnitt 5 des ProstSchG auch dem Polizeivollzugsdienst zu.

Durch das Ordnungsamt der Stadt Heilbronn werden allgemeine Beratungsgespräche mit Prostituierten im Sinne des Anmeldeverfahrens nach § 3 ProstSchG durchgeführt. Seit 2017 wurden 120 Anmeldungen von Prostituierten und damit Beratungsgespräche bei der Stadt Heilbronn registriert. Dies schließt auch Prostituierte des Heilbronner Straßenstrichs mit ein. Eine dezidierte Erhebung zu Anmeldungen und Beratungsgesprächen von Prostituierten beim Straßenstrich Heilbronn durch das Ordnungsamt erfolgt dabei nicht. Ein allgemeines Beratungsgespräch dauert in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten.

Im Rahmen der Gesundheitlichen Beratungen nach § 10 ProstSchG suchten seit Mitte November 2017 41 Prostituierte mit dem Arbeitsfeld Straßenstrich das

Städtische Gesundheitsamt Heilbronn zur Beratung auf. Ein gesundheitliches Beratungsgespräch dauert in der Regel 30 bis 60 Minuten.

Im Rahmen der Prävention nach § 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (OEGDG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) begleitet eine Ärztin des Städtischen Gesundheitsamtes seit März 2016 zwei- bis dreimal pro Jahr die Mitternachtsmission bei deren regelmäßig aufsuchender Arbeit auf dem Straßenstrich Heilbronn. Dabei werden vor Ort Abstriche und Blutentnahmen zur Diagnostik sexuell übertragbarer Erkrankungen angeboten. Da der gesamte Straßenstrich aufgesucht wird, sind hierfür drei bis vier Stunden notwendig. Zwei Wochen später werden den Prostituierten die Ergebnisse mitgeteilt und bei Erkrankungen mögliche Therapiemaßnahmen besprochen. Dies erfolgt in einem zeitlichen Rahmen von etwa zwei Stunden.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration